

Tischlein deck dich

Stadtlohner
helfen
Stadtlohnern

Tischlein deck dich e.V.

Satzung

in der Fassung vom 30.10.2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

- § 1 Name, Kennzeichen, Bereich 3**
- § 2 Selbstverständnis und Aufgaben 4**
- § 3 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit 4**
- § 4 Mitgliedschaft 5**
- § 5 Beitragspflicht 6**
- § 6 Ende der Mitgliedschaft 6**
- § 7 Organe des Vereins 7**
- § 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung 7**
- § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung 7**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung 8**
- § 11 Der Vorstand des Vereins 9**
- § 12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes 10**
- § 13 Aufgaben des Vorstandes 11**
- § 14 Aufgaben des/der Vorsitzenden 12**
- § 15 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern 12**
- § 16 Beschwerdeausschuss 12**
- § 17 Ausschüsse und Beauftragte 13**
- § 18 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit 13**
- § 19 Finanzen 13**
- § 20 Verfahren bei Streitigkeiten 14**
- § 21 Auflösung 14**
- § 22 Inkrafttreten 15**

Präambel

Angesichts der Not unserer bedürftigen Mitmenschen die sie
nötigt an Lebensmitteln zu sparen,
vor dem Hintergrund eines Überangebotes an Lebensmitteln im
Handel,
in der Hoffnung, das wir in der Lage sind unseren bedürftigen
Mitmenschen zu helfen
vertrauend auf Gott und die Hilfsbereitschaft der Stadtlohrner
Bürger,
verkünden wir
die Gründung der Aktion „Tischlein deck dich“, die
Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs sammeln
und an Bedürftige weiter geben will.

Wir tun dies ohne Ansehen der Person, des religiösen
Bekenntnisses, der Herkunft, der ethnische Zugehörigkeit, dem
Grund für die Bedürftigkeit und ohne Eigennutz und
unterscheiden allein nach dem Grad der Bedürftigkeit.

Satzung

§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich

1. Der Verein führt den Namen „Tischlein deck dich e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Stadtlohn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Stadtlohn.
4. Die Satzung des Vereins sowie die aufgrund der Satzung erlassenen einheitlichen Vorschriften dürfen den Satzungen und grundlegenden Rechtsordnungen der Träger (siehe § 4 (1) a) nicht entgegenstehen.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung (z.B. Obdachlosen, Armen, Flüchtlingen, Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern/innen) zuzuführen. Der Verein vermittelt bedürftige Personen mit besonderen Problemstellungen an kompetente Fachdienste weiter. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

§ 3 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Im Verein wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
2. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Vereins kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
3. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder

§ 5 Beitragspflicht

Die Träger zahlen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge. Korporative Mitglieder und natürliche Personen zahlen keine Beiträge.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

1. Tod des Einzelmitglieds und Auflösung des korporativen Mitglieds
2. Mitgliedern nach §4 (1) Buchstabe b auch mit dem Ende der Mitgliedschaft im Träger.
3. Mitgliedern nach §4 (1) Buchstabe a durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Mit Wirksamwerden des Austritts endet auch die Mitgliedschaft der natürlichen Personen nach §4 (1) Buchstabe b, die durch die Mitgliedschaft bei diesem Träger Mitglied im Verein sind.
4. Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, gleichgültig ob dies in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist oder nicht, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, trotz Mahnung seine/ihre Pflicht nicht erfüllt oder seine/ihre Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen..
 - c) Gegen die Entscheidung des Ortsvereinsvorstandes steht dem/der Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beschwerdeausschuss

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Stimmberechtigt sind je 10 Delegierte eines jeden Trägers.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder nach §4 (1) Buchstabe b gelten als eingeladen, wenn ihr jeweiliger Träger eingeladen wurde.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder von einem Träger unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten nach §8 (1) anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung

geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5. Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.
6. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der von ihm/ihr zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/ Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.
2. beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
3. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
4. beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
5. genehmigt den Wirtschaftsplan, der der vorherigen Überprüfung durch die Träger bedarf.
6. setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

7. wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber/einer Bewerberin nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung der Träger über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
9. beschließt über Grundstücksgeschäfte.
10. beschließt vorbehaltlich der Einwilligung der Träger über die Aufnahme von Darlehen und Abgabe von Bürgschaftserklärungen durch den Verein sowie ähnliche Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
11. wählt jährlich den/die Abschlussprüfer/
Abschlussprüferin auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (1) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - (2) dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden
 - (3) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - (4) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - (5) aus weiteren Beisitzern, deren Anzahl der Anzahl der Träger entspricht.
2. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellv. Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Ist eine Vorstandsposition nicht besetzt, entscheidet der übrige Vorstand über die Wahrnehmung der Aufgaben.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer/Beisitzerinnen mit beratender Stimme berufen.

4. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.
5. Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB sind
 - a. der/die Vorsitzende,
 - b. der/die stellv. Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

6. Der Vorstand gibt sich auf Basis dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
- 2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche, wenn der Sitzungstermin mindestens drei Monate im Voraus im Protokoll einer Vorstandssitzung, durch Aushang, durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder dem Internetangebot des Vereins veröffentlicht wurde.

Die Einladung kann in diesen Fällen per elektronischer Post (email) durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder dem Internetangebot des Vereins erfolgen, sofern das einzuladende Vorstandsmitglied dieser Einladungsform nicht grundsätzlich widersprochen hat.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.

- 4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der Arbeit im Verein
 - b) Vertretung des Vereins.
 - c) Aufstellung und Durchführung eines Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung; Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit den Trägern.
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung
 - e) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - f) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Ggf. Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen
 - h) Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen in den Vereinsvorstand mit beratender Stimme
 - i) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- 2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.

§ 14 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- 1) Der/Die Vorsitzende ist der Repräsentant/die Repräsentantin des Vereins.
- 2) Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- 3) Im Auftrage des Vorstandes übt der/die Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus.
- 4) In Eilfällen kann der/die Vorsitzende Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Vereinsvorstandes treffen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der/Die Vorsitzende hat unverzüglich von seinen/ihren Maßnahmen dem Vorstand zu berichten.

§ 15 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

1. Mitglieder des Vorstandes können bei erheblicher Gefährdung der Vereinsinteressen auf Beschluss des Vorstandes beurlaubt werden. Eine erhebliche Gefährdung liegt unbeschadet davon vor, ob diese in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss hat der Beschwerdeausschuss zusammen zu treten und darüber zu entscheiden, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.

§ 16 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht jeweils aus dem obersten Repräsentanten der Träger. Seine Aufgaben bestimmen sich nach dieser Satzung.

2. Der Beschwerdeausschuss wird nur auf Antrag tätig.

§ 17 Ausschüsse und Beauftragte

1. Der Vorstand kann zur Aktivierung der Arbeit im Verein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
2. Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 18 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt (ggf. mit seinen Einrichtungen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 19 Finanzen

1. Der Verein beschafft grundsätzlich gemeinsam mit den Trägern Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Träger

können eine gemeinsame Finanzordnung erlassen, die der Verein in der jeweils gültigen Fassung zu beachten hat. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.

2. Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen Abschlussprüfer/Abschlussprüferin geprüft. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 20 Verfahren bei Streitigkeiten

1. Aus der Mitgliedschaft im Verein und der Wahrung ihrer Aufgaben sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Verein und seinen Trägern oder seinen Mitgliedern sowie zwischen den Trägern soweit es sich um Angelegenheiten des Vereins handelt, werden durch den Beschwerdeausschuss entschieden.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 21 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Träger, die es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden dürfen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 30.10.2008 angenommen.

[Handwritten signature]

Julie e. M.

Karlheim Eubt

Christa Thomas

Lucie Esler

Zuday Weibel

Hermann Pust